



Betreuungsvertrag Schulbetreuung - OGGS -

zwischen der Stadt Ennepetal
Die Bürgermeisterin, Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal

und den/der/dem Personensorgeberechtigten

Mutter:

Vater:

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Nationalität:	Nationalität:
Straße:	Straße:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Tel. tagsüber:	Tel tagsüber:

im folgenden Personensorgeberechtigte genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 AUFNAHME - ANGABEN ZUM KIND

(1)

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Nationalität:

Zeitpunkt für den Beginn der Betreuung:

Schule:
Klasse:

- (2) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:

§ 2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Vertrages ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW.1/11 S.38) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 AUFSICHTSPFLICHT FÜR DEN WEG DES KINDES ZWISCHEN BETREUUNG UND WOHNUNG

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Rückweg von der Betreuung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

(2) Wird das Kind nicht persönlich abgeholt, ist es notwendig der Leitung der OGGS mitzuteilen, wer das Kind von der Betreuung abholen darf, und zwar in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Das Gleiche gilt für Familien, in denen nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind.

(3) Sollte das Kind die Betreuung alleine verlassen dürfen, muss auch dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden.

§ 4 VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) In der Offenen Ganztagschule betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen).

(2) Alle Kinder der Offenen Ganztagschule sind in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Betreuung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen. Bei Unfällen der Kinder, die auf dem direkten Heimweg geschehen, besteht dieser Versicherungsschutz ebenfalls. In solchen Fällen sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen, da diese den Unfall innerhalb von **drei Tagen** schriftlich der zuständigen Unfallkasse melden muss.

§ 5 ANSCHRIFT UND TELEFONNUMMER DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

(1) Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung bei dem Kind während der Betreuungszeit in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten umgehend benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.

(2) Daher ist es im Interesse des Kindes dringend erforderlich, der Leitung der Einrichtung Ihre Kontaktadresse und die dazugehörige Telefonnummer mitzuteilen. Dies gilt auch bei eintretenden Änderungen jeglicher Art. Somit ist sichergestellt, dass alle wichtigen Angaben für einen evtl. eintretenden Notfall zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für die von Ihnen angegebene Notadresse.

§ 6 BETREUUNGSANGEBOT

Offene Ganztagsgrundschule

(1) Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschulen in Ennepetal sind unabhängig vom jeweiligen Stundenplan der Schülerinnen und Schüler täglich festgesetzt auf die Zeit zwischen 7.30 Uhr und 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr. Die tägliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler wird hierbei vorausgesetzt, Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung möglich.

(2) In der Offenen Ganztagsgrundschule werden verschiedene außerunterrichtliche Angebote mit den Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Zudem ist die Hausaufgabenbetreuung und die Einnahme einer warmen Mahlzeit im Gesamtkonzept integriert.

(3) Während der Oster- und Herbstferien sowie für die ersten drei Wochen der Sommerferien und der beweglichen Ferientage wird für die in der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldeten Kinder eine Ferienbetreuung angeboten. Der Betreuungsort wird von der Stadt Ennepetal als Schulträger festgelegt.

(4) Während der Weihnachtsferien, in der vierten bis sechsten Woche der Sommerferien bis zu Beginn des neuen Schuljahres und am Dienstag nach Pfingsten ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen.

Soll Ihr Kind bis

15.00 Uhr

16.00 Uhr

Zutreffendes bitte ankreuzen!!!

betreut werden?

§ 7 BEITRAGSERHEBUNG UND MITTAGESSEN

(1) Für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot erhebt die Stadt Ennepetal gemäß § 4 der Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

(2) Für die Offene Ganztagsgrundschule wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten hierfür werden gesondert vom Träger geltend gemacht. Die monatlichen Pauschalbeträge für das Mittagessen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zum Ende eines jeden Schuljahres erfolgt eine Spitzabrechnung der für das Kind bestellten Essen.

§ 8 BEITRAGSPFLICHTIGER PERSONENKREIS

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 BEITRAGSZEITRAUM UND FÄLLIGKEIT

(1) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung der Betreuung wirksam wurde (vgl. § 10 Kündigung).

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Die Beiträge werden für 12 Kalendermonate erhoben und sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Wird das Kind im Laufe des Schuljahres angemeldet, sind die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend. Erfolgt die Anmeldung eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung, den vollen Monatsbeitrag zu zahlen.

(4) Das Betreuungsangebot verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls es nicht von den Beitragspflichtigen vorher schriftlich gekündigt wird, längstens bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) nicht berührt. Sie besteht auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

§ 10 KÜNDIGUNG

Offene Ganztagschule

(1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes ist 14 Tage vor dem Ende des Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) möglich.

(2) Unterjährige Kündigungen / Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen z. B. die Änderung der Personensorge für das Kind, Schulwechsel, längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 3 volle Wochen, durch Attest bescheinigt).

(3) Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sofern sich die gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschule verändern, bzw. die Betreuungseinrichtung unwirtschaftlich oder aus anderen Gründen geschlossen wird.

§ 11 ERMITTLUNG DER ELTERNBEITRAGSHÖHE UND DER BEITRAGSFESTSETZUNG

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.
- (2) Grundsätzlich werden alle Teilnehmer in die höchste Einkommensklasse eingestuft.
- (3) Durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise (Lohnsteuer-/Einkommenssteuerbescheide vom Vorjahr oder aktuelle Verdienstbescheinigungen) können Herabsetzungen des Monatsbeitrages entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Einkommensprüfungen durchzuführen.
- (5) Eine Neueinstufung aufgrund der nachgewiesenen positiven Einkünfte ist grundsätzlich für das gesamte laufende Schuljahr möglich. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Erstattungen oder Nachforderungen handelt.
- (6) Eine Beitragszahlung entfällt für Empfänger von laufender Hilfe nach SGB XII sowie für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 12 EINKOMMEN

- (1) Einkommen im Sinne dieses Vertrages ist die Summe aller positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Die Einkünfte sind um die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € je Arbeitnehmer zu reduzieren. Sofern die Werbungskosten den Pauschalbetrag von 1.000,00 € überschreiten, muss dies durch Einzelbelege nachgewiesen werden.

§ 13 BEITRAGSERMÄßIGUNG/-BEFREIUNG BEI MEHREREN KINDERN

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 an die Stelle von Personensorgeberechtigten treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 3 der Elternbeitragsatzung Schulbetreuung, so werden die Elternbeiträge für die Geschwisterkinder reduziert.
- (2) Für die Einkommensgruppen 1 und 2 wird eine Geschwisterermäßigung von 30 % gewährt.
- (3) In den Einkommensgruppen 3 bis 5 reduziert sich der Elternbeitrag für die Geschwisterkinder um 10%.

§ 14 TEILNAHMEBERECHTIGTE UND AUFNAHME

- (1) An dem außerunterrichtlichen Angebot im Sinne des § 6 dieses Vertrages können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Kind ist mit Übersendung des Festsetzungsbescheides berechtigt, an dem Angebot teilzunehmen.

§ 15 AUSSCHLUSS

- (1) Die Stadt Ennepetal ist berechtigt Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten auszuschließen, insbesondere wenn
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - die Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Schule und dem Träger des Angebotes nicht mehr möglich ist,
 - das Kind nicht regelmäßig an der Betreuung teilnimmt,
 - aus disziplinarischen Gründen, sofern sich ein Kind dauernd den Anweisungen der Erzieher/innen widersetzt und eine Verbesserung der Situation auch nach Elterngesprächen mit der Schulleitung nicht absehbar ist.

§ 16 FORM DER FESTSETZUNG

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Ennepetal gemäß § 13 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen durch Festsetzungsbescheid erhoben.

§ 17 PÄDAGOGISCHES KONZEPT

Als Grundlage für die Arbeit in der Einrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie das pädagogische Konzept in der jeweils gültigen Fassung. Die konzeptionelle Weiterentwicklung bleibt vorbehalten.

§ 18 VERPFLICHTUNG DER PERSONENSORGEBEBERECHTIGTEN

- (1) Die Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines / unseres Kindes in die Offene Ganztagschule habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den gültigen Elternbeitrag, sowie die Beiträge zur Mittagsverpflegung zu zahlen.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.
- (4) Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt und liegt beiden Vertragspartnern sowie der Schule vor.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag besitzt erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r

Ennepetal
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Datum

Anlage 1
zu §§ 7 und 11 des Betreuungsvertrages Schulbetreuung

Offene Ganztagschule

Einkommensgruppe			Elternbeitrag OGGS
1	bis	20.000,00 €	10,00 €
2	bis	35.000,00 €	45,00 €
3	bis	50.000,00 €	90,00 €
4	bis	75.000,00 €	135,00 €
5	über	75.000,00 €	180,00 €

Anlage 2
zu § 7 (2) des Betreuungsvertrages Schulbetreuung (Mittagessen)

Offene Ganztagschule

	mtl. Pauschale
Einkommensgruppen 1- 5 soweit keine Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW bestehen	44,00 €
Anspruchsberechtigte auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW	17,00 €